



vom

Aktenzeichen

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch
Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorge-sehene Vergabeart, den Baubeginn und die Been-digung der Baumaßnahme zu unterrichten.

Sofern von der Bauverwaltung einheitliche Vergabe- und Vertragsmuster zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vor-schriften entsprechen.

- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewi-chen werden, als die Abweichungen nicht erheb-lich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- sowie Stellen- und Raumbedarfsplanes, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentli-chen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustim-mung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Bau-maßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/ Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

- 2.2 Die Baurechnung besteht aus

- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maß-gabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nach-weise unmittelbar oder durch ergänzende Auf-zeichnungen den Inhalts- und Gliederungsan-sprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;

- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geord-net entsprechend Nr. 2.1,

- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tat-sächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrun-de gelegten Bauunterlagen,

- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohnflä-chenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV),

- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungs-nachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/ ANBest-Gk der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung einzureichen, wenn diese bereits im Vor-feld in das Verfahren eingebunden war. Der Ver-wendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P/ANBest-Gk nach den von der Bauver-waltung vorgegebenen Mustern zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden (zahlenmäßiger Nachweis), wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzu-halten und auf Anforderung vorzulegen. Dem Ver-wendungsnachweis sind zunächst nur das Bauaus-gabebuch oder eine als mit dem Original überein-stimmend bescheinigte Ablichtung, eine Ausgaben-gegenüberstellung und die Berechnung nach Nr. 2.2.8, bei wesentlichen Abweichungen gegenüber der baufachlich geprüften Bauunterlage in Gegen-überstellung zur anerkannten Flächenberechnung, beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Ver-wendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Ver-wendungsnachweis aufzustellen. Sofern die Bau-verwaltung hierfür einheitliche Muster vorgibt, sind diese zu verwenden.